



Vd. 66.





Kurzes  
PRO MEMORIA.

In Sachen  
von Leonrod  
wider  
von Heidenheim.

Prætense Appellationis,  
nunc Restitutionis in integrum.

§. I.

Münsterhausen ware ursprünglich ein, der Familie von Freyberg gehöriges Erblehen, welches durch eine Freybergische Tochter an Walthar von Sürnheim gekommen. (S. 1. - 7. 301. 302. \*)

Münsterhausen war zu Anfangs ein Erblehen.

\* Die eingeschlossene S. S. beziehen sich auf die vorübergehende Heidenheimische Imprella, die Römische Ziffern aber auf dieses Pro Memoria.

§. II.

Dieser veräußerte solches an Henrich Truchses von Höfingen, dessen Enkel, Adam von Höfingen, Münsterhausen im Jahre 1495. von dem Bischofen zu Augspurg das erste mal zu rechtem Schild- und Mann-Lehen empfieng. Wodurch also natura feudi geändert und Münsterhausen, aus einem bließrigen Erblehen, zu einem blossen Mannlehen, worinn allein der Mannestamm succediren sollte, gemacht worden. (S. 8. - 14. 303. 304.)

Anno 1495. ist es zu einem Schild- und Mannlehen gemacht.

§. III.

Von 1517. bis 1600. ist solches von einer Familie auf die andere gekommen: indem a.) die von Höfingen selbigen an die von Roth b.) die an Erz-Herzog Ferdinand von Oesterreich c.) selbiger an Abt Georg von Nuersberg d.) dieser an die Familie von Schellenberg e.) letztere an die von Leonrod veräußert haben, so daß Münsterhausen, welches alldies, als ein rechtes Schild- und Mann-Lehen, besessen haben, in 83. Jahren fünfmal ist veräußert worden; mithin ein rechtes Feudum alienari solum kann genannt werden. (S. 15. - 26. 116. 181. 305. - 308.)

auch, als ein solches, in 83. Jahren fünfmal und selbst an die von Leonrod veräußert worden;

¶

§. IV.

Weil zu Augsburg die Lehensgewohnheit ist, daß, wenn ein Vasall die Lehen = Schulden nicht bezahlen kann, er solches, mit Bewilligung des Lehenherrns, NB. veräußern muß.

§. IV.  
Die Ursache dieser vielen Veräußerungen waren insgemein die darauf gehaftete Schulden: denn bey dem Augspurgischen Lehenhof ist eine wohlhergebrachte Lehensgewohnheit:

Daß kein Vasall eher belehnet wird, als bis er die auf dem Lehen haftende Schulden bezahlt, oder desfalls hinlängliche Sicherheit stellet; bis dahin ihm nur ein Muthschelm ertheilet wird. Ist er aber, diese zu bezahlen, nicht im Stande, wird ihm *Consensus ad alienandum* gegeben. (S. 213. 363.)

Die Schuldenlast eines Lehen ist also bey diesem Lehenhof nicht nur eine rechtmäßige *Causa alienationis*, sondern sie wird auch nothwendig, wenn kein anderes Mittel, solche zu tilgen, vorhanden ist.

Diese Lehensgewohnheit alletzeit bey Münsterhausen beobachtet:

§. V.

Daß diese Lehensgewohnheit, insonderheit bey dem Lehen Münsterhausen nach wie vor beobachtet worden, erhellet theils aus denen vorangezogenen Veräußerungen, und soll in der Folge noch weiter dargethan werden.

und daher denen von Leonrod nur ein Muthschelm = die Belehnung selbst aber nicht ertheilet worden; weil sie die Schulden nicht bezahlen konnten.

§. VI.

Die Familie Leonrod hat Münsterhausen von 1600. bis 1654. ebenmäßig, als ein rechtes Schild = und Mannlehen besessen. (S. 321. 322.) Gleichwie aber eine Schuldenlast von

125274. fl.

darauf gehaftet und die Güter in den äußersten Verfall gerathen waren; (S. 45. — 54. 324. — 335.) so ist nach der vorangeführten Lehensgewohnheit, dem Johann Eglof und dessen Söhnen, Franz Adam und Georg Benno von Leonrod, um willen sie diese Lehen = Schulden nicht bezahlen und die Güter nicht unterhalten konnten, nur ein Muthschelm = die Belehnung selbst aber niemahlen ertheilet worden. (S. 31. 22. 231. 214. 322.)

S. den untern 12. Febr. 1761. producirten Nachtrag ad ulteriorem Deductionem, worinn die Schulden ex novis repertis angezeigt = und bewiesen worden.

Sie haben Münsterhausen und Dämmenbohe überall feilgeboten;

§. VII.

Weil sie also nicht nur den Ruin der Güter und die Menge der Schulden, sondern auch dieses einsahen, daß sie sich anders weder rathen, noch helfen könnten; so haben sie die Güter selbst überall feilgeboten. (S. 45. — 47. 217. 338. 339. 340.)

welche Anno 1654. gegen Lieberneh-

§. VIII.

Wie daher, nach der Augspurgischen Lehensgewohnheit, NB. ein *casus necessariae alienationis* vorhanden war; (S. 217.) so ist der Lehenhof,



Lehenhof, auf ihre selbsteigene Veranlassung, (S. 45. seqq. 171.) in das Mittel getreten und hat den 23. März 1654. zwischen denen Leonrod'schen Schiedsreunden, und denen Tochtermännern von Seidenheim und von Remchingen es dahin gebracht:

(Das an letztere gegen Bezahlung 3000. fl. und Uebernehmung der Schulden (S. VI.) Münsterhausen und Dännenlohe NB. **gänzlich** cedirt und überlassen worden. (S. 54. 55. 219. 341. 365.)

mung der Schulden und Herausgab 3000. fl. an Heidenheim und Remchingen mit Einverständnis des Lehenhofs,

§. IX.

Die damals noch allein lebende Gebrüdere, Franz Adam und Georg Benno von Leonrod, haben auch diese Leision sofort genehmiget; (S. 56. 170. 220. 336.) und für den Georg Benno, dem nur noch einige Jahre an der Volljährigkeit fehlten, wurde beim Reichshofrath, zur Vollständigkeit dieses Vergleichs und Alianation, *venia etatis* ausgewürkt. (S. 58. 221.)

und der noch lebenden Agnaten veräußert worden.

§. X.

Weil aber nicht lang hernach, wegen der, zu dem mitverkauften Gut Dännenlohe gehörigen Eichstädt- und Brandenburgischen Lehen, ob diese mit darunter begriffen gewesen, sich ein Anstand aufserte; (S. 59. — 61. 224. 368.) so wurde, nach vielem Hin- und Herschreiben, NB. nur um dieser Mißverstand zu heben, (S. 63. 225. 226. 369.) den 27. März 1656. von dem Lehenhof eine neue Zusammentunft veranlaßt, und bey dieser den 29. nehmlichen Monats der zweyte Reces errichtet:

Einwegenzu Dännenlohe gehörigen Eichstädt- und Brandenburgischen Lehen sich geäußerter Anstand wurde Anno 1656.

Das die Leonrod'sche Tochtermänner denen Agnaten für die, zu Dännenlohe gehörige Eichstädt- und Brandenburgische Lehen noch 500. fl. und also in allem 3500. fl. heraus geben sollten (S. 63. 227. 370.)

durch einen zweyten Reces, mit aller Interessenten Bewilligung gehoben.

Welcher Reces hernach ebenmäßig von allerseits Interessenten ratificiret worden. (S. 56. 220. 235. 374. ad b. 378. 385.)

§. XI.

In diesem zweyten Reces hat es um so weniger die Absicht gehabt, von dem ersten und der darinn geschenehen Veräußerung der Güter Münsterhausen und Dännenlohe wieder abzugehen, als sie selbst in der größten Besorgniß waren, ihre Schwägerer mögten solchen nicht halten wollen; westwegen sie schon bey dem Lehenhof einen Anwurf gemacht, daß dieser die Güter mögte kaufen und an sich zu bringen suchen, (S. 61. 153.) Und dieses am allerwenigsten in Ansehung Münsterhausen; weil der bey dem ersten Reces sich geäußerte Anstand nur Dännenlohe und die dazu gehörige Eichstädt- und Brandenburgische Lehen betroffen hat. (S. X.)

In diesem ist von der ersten Reces geschenehen Veräußerung keineswegs und am allerwenigsten in Ansehung Münster-



haußen abe  
gegangen  
sondern der  
erke in dem  
zweiten al  
ferdings bei  
ständig wor  
den.

Beide Theile erklärten daher gleich Anfangs, daß sie den ersten Recess freif und fest zu halten; daß sie solchen aufrechtig und cavalirisch zu accompliren gedächten. (S. 224. 368.) Und der Lehenhof glaubte sogar, daß es keiner weitem Zusammenkunft bedürffe, weil man in re liquida & transacta versire (S. 225. 369.) Selbst bey der Conferenz über den zweyten Recess, erklärten beyde Theile ebenmäßig, daß sie den ersten zu halten und nichts darwider vorzunehmen gedächten. (S. 226. 370.) Es wurde daher auch in diesem zweyten Recess ausdrücklich bedungen:

von 1711  
1712  
1713  
1714  
1715  
1716  
1717  
1718  
1719  
1720  
1721  
1722  
1723  
1724  
1725  
1726  
1727  
1728  
1729  
1730  
1731  
1732  
1733  
1734  
1735  
1736  
1737  
1738  
1739  
1740  
1741  
1742  
1743  
1744  
1745  
1746  
1747  
1748  
1749  
1750  
1751  
1752  
1753  
1754  
1755  
1756  
1757  
1758  
1759  
1760  
1761  
1762  
1763  
1764  
1765  
1766  
1767  
1768  
1769  
1770  
1771  
1772  
1773  
1774  
1775  
1776  
1777  
1778  
1779  
1780  
1781  
1782  
1783  
1784  
1785  
1786  
1787  
1788  
1789  
1790  
1791  
1792  
1793  
1794  
1795  
1796  
1797  
1798  
1799  
1800

Daß der erste (ausser was NB. allein in Betref des Guts Dämmenlohe von neuem pacificiret war) NB. allerding in seinen Kräften bleiben solle. (S. 63. 227. 371.)

Barum die Tochter  
männer in  
dem zweyten  
Recess, we  
gen der vor  
züglichen  
Forderung  
gen ihrer  
Schwieger  
germutter  
und We  
ber, dem  
Jure reten  
tionis in de  
nen gekau  
ten Gütern  
inhäretet  
sind.

§. XII. Gleichwie aber die Tochtermänner auf die Weise tiulo singlarari emtionis die Güther Münsterhausen und Dämmenlohe an sich gebracht haben; so war es eine vernünftige Vorsicht, daß sie nicht, als Erben angesehen seyn wollten; wie dann NB. die Leonrodische sich desfalls nicht weniger verwahret haben, daß sie nicht Erben seyn; und mit denen Schulden nichts zu thun haben wollten.

Ermeldte Tochtermänner inhäreten daher, wegen der vorzüglichen Forderungen so wohl ihrer Schwiegermutter, einer vermittelten von Leonrod, als ihrer Weiber und Leonrodischer Töchter, denn von diesen, schon vorhin gehaltenen Jure retentionis der Leonrodischen Güter, (S. 218. 339. 340.) damit sie dessen, gegen die andringende, nicht privilegirte Creditores, sich prävaliren und diese einsteilen sich vom Leibe halten; oder sie wenigstens desto eher zu einem Nachlaß bewegen mögten, wenn sie sehen würden, daß, wegen jener vorzüglichen Forderungen, sie sonst noch lange zurückstehen müßten. Daß es diese und keine andere Absicht gehabt habe, ist daraus klar abzunehmen, indem die Tochtermänner, als sie die Augspurgische Regierung ersuchet, ihnen einen Concept anzusehen, wie die Schuldner zu beschreiben seyen, gar sorgfältig erinnereten:

aus diesem  
Jure reten  
tionis folget  
keineswegs,  
daß die To  
chtermänner

Daß sie nicht, als Erben, wie im Recess expresse vorbehalten, die Zusammenkunft begehrten, NB. damit sie nicht mit der Ausschreibung sich etwa vergreifen möchten. (S. 63. nota a. 80. 151. 228. 371. 376.)

§. XIII.

Aus diesem, NB. nur von wegen ihrer Schwiegermutter und Gemahlinnen, vorbehaltenen Jure retentionis folget daher keineswegs, daß sie in dem zweyten Recess von dem, in dem ersten würklich geschehenen Kauf der Güther vor sich wieder abgegangen: Denn wozu hätte es sonst a) eines Decreti de alienandis; b) eines



b.) eines Lehenherrlichen Consenses, c.) eines nur in Veräußerungs-Fällen üblichen Erbschatzes oder Consensgeldes bedürft, (§. 63. num. 2. 4. 6. 173. 74. 77.) wenn von keiner Veräußerung und einem blossen *jure retentionis*, welches der Leonrodischen Wittib und ihren Töchtern, wegen ihrer weiblichen Ansprüchen, ohne hin schon de *jure* zugestanden; (§. 218.) die Frage gewesen wäre? Wozu wäre es nöthig gewesen, daß d.) der Franz Adam und Georg Benno von Leonrod den Recess für sich und ihre Erben NB. zu ewigen Zeiten genehmiget haben? daß sie e.) der Lehen und Lehen-Anspruch sich NB. gänzlich begeben? daß sie f.) ihr habendes Recht für sich und ihre Nachkommen, ihren Schwägern zu ewigen Zeiten überlassen? (§. 67. 382.) Daß g.) sie vor- und nach denen Recessen jedesmahl erklärt haben:

Das Münsterhausen denen von Heidenheim gänzlich und zu ewigen Zeiten zuständig seyn: daß sie damit, wie Lehenrecht seye, schalten und walten sollen; daß die von Leonrod und ihre Nachkommen desfalls keinen Anspruch, es sey über kurz oder lang, machen wolten? (§. 65.)

Das *Jus retentionis* währet aber nicht zu ewigen Zeiten, es währet nur so lang, bis die sich dessen bedienen, wegen ihrer Forderungen befriediget sind. Warum haben h.) die Töchtermänner, nebst den übernommenen Schulden, noch einen Kaufschilling von 3500. fl. entrichtet? (§. 66.) Wozu haben i.) die von Leonrod die Lehen ordentlich aufgesandt? (§. 73. — 75.) und warum ist k.) der von Heidenheim, auf getroffenen Kauf und geschehene Aufsendung, so lang seine männliche Descendenz währet, mit Münsterhausen wirklich belehret und als ein neuer Vasall anerkannt worden? Warum soll es, l.) nach Abgang des von Heidenheimischen Manns-Stammes, an das Hochstift, als apert, heimfallen? (§. 76. 219. 372. 382.) welches alles bey einem blossen *Jure retentionis* nicht hätte geschehen können. Das Leonrodische Blendwerk von einem angeblichen Pfandlehen, und daß die von Heidenheim nur *Portatores* oder Lehenträger derer von Leonrod gewesen, wovon in denen Lehenbriefen kein Wort siehet, muß daher von selbst wegsallen. (§. 150. 151. 220. seqq. 238. — 242. 246. — 253. 373. 383.)

§. XIV.

Was ist also deutlicher, als daß im ersten sowohl, als zweyten Recess, nicht nur mit Einwilligung des Lehenhofs, sondern auch der damals lebenden, zu consentiren fähigen von Leonrodischen Agnaten, eine wirkliche Veräußerung, oder, welches einerley ist, (§. XXII. not. a.) eine gänzliche Cession und Ueberlassung der Güter Münsterhausen und Dämmenlohe zu ewigen Zeiten vorgegangen seye? (§. 151. 160. 238. 375. 379. — 381.)

B

in dem zweyten Recess von dem Kauf der Güter abgegangen sind.

Das Münsterhausen denen von Heidenheim gänzlich und zu ewigen Zeiten zuständig seyn: daß sie damit, wie Lehenrecht seye, schalten und walten sollen; daß die von Leonrod und ihre Nachkommen desfalls keinen Anspruch, es sey über kurz oder lang, machen wolten? (§. 65.)

Es ist also sicher, daß in dem 1ten und 2ten Recess, cum Consensu Domini directi & agnatorum, eine wirkliche Veräußerung vorgegangen.

§. XV.



Leonrod des  
haupten, daß  
der Franz  
Adam, wo-  
von sie ab-  
stammen,  
keinen ge-  
nehmiger  
habe.

Es wird  
aber, NB.  
aus denen  
noch vor-  
handenen  
*Original-*  
Schreiben  
und Urkun-  
den bewie-  
sen, daß  
der Franz  
Adam von  
Leonrod so-  
wohl den  
ersten:

## §. XV.

Von Leonrodischer Seite will zwar behauptet werden:

Daß der Franz Adam von Leonrod, von dem sie abstammen, zu dem ersten so wenig, als zweyten Recess, seine Einwilligung gegeben habe.

## §. XVI.

Man lese aber nur, so viel den ersten Recess betrifft, die Anlagen des Restitutions-Libelli sub *num.* 27. und 28., oder der *ulterioris Deductionis* sub *num.* 33. und 34.; so wird niemand zweifeln, daß ermeldter Franz Adam von Leonrod diesen Recess allerdings genehmiget habe. Von der Anlage sub *num.* 27. oder 34. (die, als eine Ratification zu dem damaligen Conferenz-Protocoll abgegeben worden) ist kein Original vorhanden, welches der vormahls in Augspurgischen Diensten, als Regierungs-Director, gestandene Bernhard Christoph von Leonrod, mit denen Concepten der Leonrodischen Lehenbriefen und dahin einschlagenden Stücken, weggenommen hat. Auf deren forderfauste Restitution und Wiederbeschaffung, in Gemäsheit des, in *Protocollo judiciali* unterm 29. Febr. 27. Jun. 1. und 15. Sept. 1760. auch sonst mehrmahlen, von dem Lehenhof sowohl, als dem von Heidenheim geschenehen *Petiti*, man also, vor allen Dingen zu interloquiren, nochmalen sehr angelegentlich bitter. Daß aber ermeldter von Leonrod diese Stücke von denen Lehen-Acten wirklich weggenommen, und seine Erben sie noch müssen in Händen haben, ist eines Theils durch ein *Attestat* des verpflichteten Registrators, andern Theils durch die stärkste Gründe erwiesen worden. (§. 89. — 93. 173. nota a.) Und daß insonderheit der Herr Graf von Leonrod jene *Original-Beyslage* noch haben müsse, ist daraus am deutlichsten abzunchmen; weil er [8.] *Act. Cameral.* selbst davon eine Abschrift, worinn der *locus sigilli* und die Unterschrift des Franz Adam von Leonrod befindlich, übergeben hat. (§. 220.) Wie soll er sonst zu dieser Abschrift gekommen seyn?

Daß auch diese Anlage, in welcher die, von ermeldtem Franz Adam geschenehe Ratification des ersten Recesses enthalten, von ihm in der That ausgefertigt und unterschrieben worden, wird durch das, zu autem Glück noch vorhandene *Original-Schreiben* dieses Franz Adam und seines Mandatarii von Staufenberg sub *num.* 28. oder *in ult. Deduct. num.* 34. (welches den 16. Aug. 1654., mithin einige Monathe nach dem, den 23. März zu Stand gekommenen ersten Recces geschrieben worden) außser allen Zweifel gesetzt. In diesem beziehen sie sich ausdrücklich darauf:

Daß die Handlung in einen sonderbaren Interims-Recess (a.) gebracht und mit adelicher Hand und *Pettschaft* NB. wohlbedächtlich bestätiget und bekräftiget worden; welcher,



welcher, NB. auf der damals abwesenden Interessenten erfolgte Ratification, in seinem Vigor verbleiben müsse, daß, davon zu resilliren, kein Part Ursach nehmen und gewinnen könne. (S. 242.)

(a) Sie nennen ihn deswegen einen Interims = Recess, weil wegen der zu Dännenlohe gehörigen Eichstädt = und Brandenburgischen Lehen sich noch ein Anstand geäußert hatte, (S. X. XI.) und weil er auf Ratification gestellt ware.

Der Franz Adam von Leonrod gestehet darinn :

Daß NB. von seinem Theil eine Cession seye begriffen und ausgefertiget worden :

Welches eben die vorangeführte Cession und Genehmigung sub num. 27. oder 33. ist.

Es heisset ferner :

Daß der Recess NB. mit beyderseits Contento ausgefertiget worden, und daß solcher auf die Insprugg = und NB. Augspurgische Lehen ausgestellt seye. Es soll bey diesen Tractaten und dem darüber erhandelten Recess gelassen werden, und er ist erbitig, was einmahl wohlbedächtigt transigiret, zu halten.

Aus diesem Original = Schreiben, welches man alle Augenblick vorzuzeigen bereit, ist demnach deutlich zu ersehen, daß der Franz Adam von Leonrod die von ihm geschehene Ratification des ersten Recesses selbstem eingestehet, und daß er solchen zu halten sich schuldig erkennet. Wer will also noch einen Augenblick darau zweiffeln, obsehon die von ihm ausgefertigte Original = Cession sub num. 27. jenseits abhanden gebracht worden?

### §. XXII.

Der zweyte Recess hat die Erfüllung des ersten und den wegen der, zu Dännenlohe gehörigen Eichstädt = und Brandenburgischen Lehen sich geäußerten Anstand betroffen. (S. X. XI.) Hierzu hat der Franz Adam von Leonrod dem Herrn von Stauffenberg den 16. März 1656. die zu ebenmäßigem Glück noch vorhandene Original = Vollmacht sub num. 29. oder in ulteriori Deductione num. 47. ertheilet :

Um dabey sein gleichförmiges gemein versirendes Interesse anstatt seiner zu beobachten.

Und er verspricht darinn :

Daß er dessen Abhandlung und Tractaten allezeit *pro rato* erkennen und acceptiren würde. (S. 62, 156, 226.)

Der Georg Henno von Leonrod gesehet auch in dem, den 25. Jun. 1659. an den Augspurgischen Lehenhof erlassenen Schreiben:

Das den 29. März 1659. wegen Münsterhausen, NB. mit allerseitigem Contento eine gültliche, hernach von Lehenherrschaften ratificirte Vergleichs-Handlung geschlossen worden. (S. 69. 229. num. 13. Anl. ult. Deduct. Num. 61.)

Ein neuer Beweis, der auch von dem Franz Adam geschickten Genehmigung des zweyten Recesses!

§. XVIII.

Da im zweyten der erste Recess bestätiget; so ist dieses ein neuer Beweis, daß der Franz Adam auch den ersten genehmiget habe.

Wenn daher die Franz Adam von Leonrodische Ratification des ersten Recesses auch nicht wäre erwiesen worden; so wäre doch hinlänglich, daß er zu diesem zweyten Recess, nach welchem der erste allerdings in seinen Kräften und Valor bleiben sollte, (S. XI.) seine Vollmacht und Einwilligung gegeben; daß dieser wirklich von dem Mandatario von Staufenberg in seinem Namen unterschrieben; und daß also dadurch eo ipso auch der darinn getrethmigte erste Recess, von ihm gutgeheissen und ratificirter worden; (S. 227.) Wie solches in der Folge noch mehr erhellen wird.

§. XIX.

Der Lehenhof hat daher dem von Seidenheim auch gleich einen Nuthschein theilget, und dieser bar darauf die Schulden zu bezahlen angefangen.

Weder ein neuer Beweis, daß dieser zweyte Recess, wie der erste, mit allerseitiger, und besonders des Franz Adam von Leonrod Bewilligung zu Stand gekommen, liegt auch darinn, daß der Augspurgische Lehenhof (der diese Reccess selbst hat vermitteln helfen; (S. VIII. X.) und dem also die geschickene Einwilligung am besten bekannt wäre) dem von Seidenheim gleich einen Nuthschein gegeben; und daß dieser mit Bezahlung der Schulden so fort den Anfang gemacht hat.

§. XX.

Hierin liegt auch ein neuer Beweis der Augspurgischen Lehenhofe, daß die Bezeichnung nicht eher vor sich geht, bis die Schulden bezahlet, und so lang nur ein Nuthschein gegeben wird.

Indessen ist, zu fernern Beweis der (S. IV.) vorangezeigten Augspurgischen Lehenhofe, hier ohnangeführt nicht zu lassen, daß der von Seidenheim das Lehen Münsterhausen nicht gleich empfangen, sondern, weil er die darauf stehende Schulden nicht eher tilgen zu können glaubte, derselbe nur um einen Nuthschein von drey bis vier Jahren geben habe. Dieser ist ihm jedoch, weil dem Lehenhof daran gelegen wäre, daß Münsterhausen von denen Schulden bald frey gemacht würde, daß Münsterhausen zwey Jahre verwilliget worden. Als er hingegen nicht lang hernach die Schulden wirklich bezahlet hat, ist ihm erst der 25. Aug. 1659. Münsterhausen zu rechtem Schild; und Mannlehen verliehen worden. (S. 64. 97. — 87. 213.)

§. XXI.



§. XXI.

Die zu Münsterhausen gehörige Oesterreichische Lehen hat der Franz Adam von Leonrod seinem Bruder Georg Benno in der Theilung allein überlassen. (§. 67.) Es wurde demnach wegen dieser Lehen mit letzterem, bey schon erlangter Volljährigkeit (denn bey den vorigen Recessen hat er vom Reichshofrath nur veniam aetatis gehabt,) (§. IX.) den 17. Dec. 1658. noch ein besondere Recess errichtet:

Das auch die hohe Obrigkeit, Bluerth, und Wildbann, samt der Jagd zu Münsterhausen, auf gnädigste Ratification, Consens und Einwilligung der Hochfürstlichen Lehenherrschafft, denen von Remchingen und von Heidenheim wohbedächtlich eingeräumt und überlassen seyn - dergestalt, daß sie solche, wie sie die von Leonrod zuvor gehabt, nutzen, niessen und damit, wie Lehenrecht ist, schalten und walten sollen. (§. 65.)

§. XXII.

Als aber Georg Benno von Leonrod, der in diesem Recess den Lehenherrlichen Consens hezubringen versprochen, sich darinn bey dem Lehenhof zu Insprugg gemeldet, hat dieser solchen nicht eher, und vielweniger die Bezeichnung ertheilen wollen, bis der von dem Georg Benno gefertigte Recess, (§. XX.) auch von dem Franz Adam unterschrieben - oder ratificiret wäre.

§. XXIII.

Auf das von dem Domdechant von Heidenheim den 12. Febr. 1659. an ihn desfalls geschene Ansuchen, hat er den 14. Febr. auf seinen Bruder Georg Benno eine Vollmacht gestellet, worinn er bekennet:

Das dieser Recess mit seinem guten Wissen und Willen geschehen; wiewohl er dabey nichts zu pretendiren oder einzusprechen gehabt, weil er seinem Bruder solches, bey gepflogener brüderlicher Theilung, lediglich cediret - und überlassen habe, daß dieser damit, als seinem andern Eigenthum, zu handeln und zu schalten, Macht und Gewalt haben solle. (a.) Er approbire ratificire und verwillige also vor sich und seine Erben den Recess bestermassen, so, daß die von Remchingen und von Heidenheim auch diese Lehen - Erbschaften wohl requiriren - und ohne sein oder seiner Erben Verhinderung und Einred, NB. zu ewigen Zeiten, inne haben,

E

Begen der zu Münsterhausen gehörigen Oesterreichischen Lehen wurde mit Georg Benno, der sie de Franz Adamallein überlassen hatte, Anno 1658. ein besondere Recess errichtet.

Der Inspruggische Lehen Hof verlangte, daß der Franz Adam diesen ebenfalls ratificiren sollte.

Welches von ihm den 14ten Febr. 1659. in der an seinen Bruder gestellten Vollmacht geschah.

ben, nutzen, niesen und gebrauchen sollen. (§. 67. 229. num. 10.)

In Gemätheit dessen, Georg Benno auch hernach die Oesterreichische Lehen aufgesandt hat.

(a) Hieraus ist abzunehmen, daß die von Leonrod unter Cediren und Ueberlassen damahlen eine völlige Veräußerung und Ueberragung des Eigenthums verstanden haben. (§. XIV.)

§. XXIV.

Dieses Original = Vollmacht muß bey denen Inspruggischen Lehenacten befindlich seyn; und man ist erbietig, solche allenfalls noch bezubringen. Es dürfte aber wohl um deswillen nicht nöthig seyn; weil der Franz Adam von Leonrod in dem unserm 17. April 1660. an die Inspruggische Regierung erlassenen Original = Schreiben, auf diese NB. den 14. Febr. 1659. von ihm ausgestellte Gewalt sich selbst beziehet. (§. 229. num. 10. 11. §. XXV. und die Anlage ult. Deduct. §. 58.)

§. XXV.

Allein! der Inspruggische Lehenhof ist damit noch nicht zufrieden gewesen. Er wollte zwar den lehenherrlichen Consens, wegen der, von Georg Benno dem von Heidenheim accordirten Ueberlassung der, bey Münsterhausen von Oesterreich zu Lehen rührenden hohen Obrigkeit, Blut = und Wildbarnes, ertheilen. Er verlangte aber noch in dem, den 24. Febr. 1660. erlassenen Rescript

- 1.) den ausstehenden doppelten Lehen = Tax; den der Augspurgische Lehenhof nicht weniger begehrte. (§. 69. 70.)
- 2.) Wegen dieser Translation, den nur in Veräußerungs = Fällen üblichen Ehrschatz von zwey bis drey hundert Gulden; (den der Augspurgische Lehenhof, wo er 2000. fl. ausmachte, (§. 73.) gänzlich nachliesse.) Und endlich
- 3.) daß auch der Franz Adam die Oesterreichische Lehen aufsenden solle. (§. 71.)

Dieser stellte zwar in dem Antwortschreiben vom 10. April 1660. dagegen vor, daß es in seinen Kräften nicht stünde, diesen doppelten Lehentax und Ehrschatz zu entrichten; welche Unkosten ja die Münsterhausische Tochtermänner übernommen hätten. (§. 72.) Als aber der von Heidenheim den 6. April indessen mit dem Lehenhof deshalb war übereingekommen, und beyde abzustarten sich erboten, (§. 73.) hat der Franz Adam keinen weitem Anstand gehabt; den 17. April auch die Oesterreichische Lehen bey der Regierung aufzu-

Welche, daß sie wirklich von ihm ausgestellt worden, 1.) aus dessen noch vorhandnem Original = Schreiben; und

2.) durch die von ihm geschehene Auffsendung der Oesterreichischen Lehen = durch diese aber auch



aufzusenden; und indem er sich auf den bisherigen Vorgang beziehet, führet er zugleich an:

Das sein Bruder nicht nur vor sich, sondern NB. auch mit Consens und anstatt seiner, solches schon gethan, und er ihm deswegen die begehrte schriftliche Gewalt NB. den 14. Febr. 1659. eingeschickt. Weil sie nun bey dieser Aufschreibung beständig zu verbleiben, und NB. er wider seine Gewalt nichts zu thun gedente; so würde nun keine weitere Hinderung seyn, daß der lehenherrliche Consens erfolgen = und der von Heidenheim belehnt werden könne. (S. 74.)

Welche schriftliche Aufsendung er an Erzherzog Ferdinand selbst den 29. Jul. nachmalen wiederholet. (S. 75.) Welchemnachst dem von Heidenheim, auf geschenehen Verkauf und von Georg Benno, auch Franz Adam von Leonrod gethane Aufsendung, vor sich und seine Erben, diese Oesterreichische Lehen sind geliehen worden. (S. 76.)

§. XXVI.

Aus dieser, von Georg Benno von Leonrod geschenehen Veräußerung der, zu Münsterhausen gehörigen Oesterreichischen Lehen, und da der Franz Adam dazu allerdings seine Einwilligung gegeben, folget daher auch natürlicher Weise, daß er die Veräußerung von Münsterhausen ebenfalls genehmiget habe; denn was hätte ihnen dieses ohne die Oesterreichische Lehen genüget? Wie hätten die von Heidenheim die Jagd, hohe Obrigkeit, Blut- und Wildbann ohne ein Territorium, ohne Unterthanen ausüben können? und wo hätten sie sich aufhalten sollen, da sie außerdem keinen Fuß breit Landes haben, um diese Regalien, als eine *Servitutum Juris publici*, auch allenfalls in alieno auszuüben? Sollen sie ein lebendiges Urbild der *Nebula super paludem* seyn? oder sollen sie, wie politische Kreuz-Lusts-Vögellein, vielleicht über dem Territorio in der Luft schweben? Wer also noch einen Augenblick zweifeln wollte, daß mit denen dazu gehörigen Oesterreichischen Lehen, Münsterhausen nicht zugleich selbst seye verkauft worden, und daß der Franz Adam, wie zu jenen, also auch zu diesem seine Einwilligung gegeben habe, dem müste man, wie dem Richter bey Rabernern, steif ins Gesicht sehen, ob er noch bey Verstand seye?

Wenn daher vorherin (S. IX. XIV. seqq.) auch nicht erwiesen wäre, daß durch den ersten und zweyten Recess Münsterhausen wirklich seye veräußert worden = und daß der Franz Adam und Georg Benno ihre Einwilligung dazu gegeben; so würde doch, daß beydes geschehen, durch diesen dritten Recess, durch die vor

ihnen beyden erfolgte Genehmigung und Lebens-Auffendung, vollkommen dargethan seyn.

§. XXVII.

Das bey dem ersten Recess ein Sohn des Franz Adam in utero - und bey dem zweyten 3. Jahr alt gewesen.

Leonrodischer Seits will zwar noch vorgegeben werden, daß zur Zeit des ersten Recesses, ein Sohn des Franz Adam, der nachherige Philipp Friederich Adam, ihr Großvater, allschon in utero - und bey dem zweyten Recess bereits drey Jahre alt gewesen, zu dessen Nachtheil die Münsterhausische Veräußerung, ohne seinen Consens, nicht hätte geschehen können; weil auch ein *Nasciturus* auf die Fideicommiss-Lehen ein *Jus quæritum* hätte. (§. 158. 245.)

§. XXVIII.

Ist durch die *Copiam* des Tauffcheins nicht erwiesen. — Des sen Consens war auch bey dem ersten nicht möglich;

Allein! daß zur Zeit des ersten Recesses, ein Sohn des Franz Adam bereits in utero gewesen, wird durch die bloße *Copiam* des Sonderauischen sehr verdächtigen Tauffcheins nicht dargethan. Es müßte also dieses Angeben erst besser erwiesen werden. (§. 145.)

G. disseitigen Protocollar-Recess vom 20. Sept. 1764.  
wie auch die Anmerkungen dazu, in dem Anhang zum ersten Promemoria.

Und wie hat ein noch in utero befindlicher *per rerum naturam* consentiren können? (§. 158. num. 3.) Der erste Recess ist also, mit Einwilligung aller damals lebenden von Leonrodischen Aignaten, errichtet worden. (§. IX.)

§. XXIX.

und, bey dem zweyten nicht nöthig; weil dieser nur eine Erfüllung der im ersten schon geschehenen Veräußerung war.

Der zweyte hingegen war ein bloße Erfüllung des ersten, und es wurde dadurch nur ein Ankauf, wegen der zu Dänne- lohe gehörigen Gesterreich- und Brandenburgischen Lehen, gehoben; im übrigen aber es bey dem ersten Recess belassen. (§. X. XI.) Wenn daher bey dem zweyten auch ein Sohn des Franz Adam bey Leben - wenn er damals, (wie durch die bloße Abschrift des Tauffcheins ebenwohl nicht erwiesen wird,) schon drey Jahre alt - und zu consentiren fähig gewesen wäre; so würde es bey diesem zweyten Recess, und bey der in dem ersten allschon geschehenen Veräußerung der Güter Münsterhausen und Dänne- lohe, doch seines Consenses nicht mehr bedürft haben.

§. XXX.

Es war ob- nehin ein *Casus neces-*

Und wenn auch erst in dem zweyten Recess die Veräußerung von Münsterhausen geschehen wäre; so war es doch eines Theils ein



ein *Casus necessariz alienationis*, (§. VIII.) den der Pupil nicht hindern konnte; andern Theils ist dessen Interesse durch die Leonrodische Schiedsfreunde, durch den Augspurgischen Lehenhof, und durch seinen eignen Vatter dabey wohl besorget worden; so daß er gegen den Lehenhof, gegen die Lehen-Gewohnheit, und gegen das eigene Factum seines Vatters, dessen Erbe er geworden, nach 2. Feud. 45. diese Veräußerung ohnehin nicht hätte aufheben können. (§. 162. 165. 170. 182. 245.)

*fariz alienationis*, die er gegen den Lehenhof und das Factum Patris nicht hätte aufheben können.

E. Freyh. von Cramer *Observ. III. §. 1.*

§. XXXI.

Gleichwie also nicht in Abrede zu stellen, daß mit Bewilligung der Lehenhöfe, und der damals lebenden, zu consentirenden fähigen von Leonrodischen Agnaten, das Lehen Münsterhausen an den von Heidenheim wirklich seye veräußert worden; so wird endlich Leonrodischer Seits noch gar behauptet:

Endlich meynen Leonrod, Münsterhausen habe als ein *Fideli committibus*, auch cum consensu Agnatorum nicht veräußert werden können.

daß Münsterhausen, auch mit Einwilligung der Lehenhöfe, und aller Agnaten nicht habe veräußert werden können; weil es ein Leonrodisches Stamm- oder Fideicommiss-Lehen seye, worauf alle *Nascituri* schon ein *Jus quæsitum* hätten. (§. 175.)

§. XXXII.

Münsterhausen ware ursprünglich ein, der Familie von Freyberg, von dem Hochstift Augspurg, wegen ihrer Verdienste, gegebenes Erblehen. War es also nur ein *Feudum datum*, und kein vorhin besessenes, von Freyberg ermeldelem Hochstifte aufgetragenes Familien-Guth; so fällt schon der erste Grund weg, woraus, nach denen Deutschen Rechten, der Ursprung eines unveräußerlichen Stamm-Guths will hergeleitet werden. (§. 177. 182. 188. 343.)

Allein 1.) ist Münsterhausen ein *Feudum datum*;

§. XXXIII.

Ferner ist aus obigem (§. II. III.) zu erschen gewesen, daß zwar hernach Münsterhausen zu einem Schild- und Mannlehen gemacht: daß es aber nichts desto weniger von 1517. bis 1600. fünf- und in letztem Jahre, von der Familie von Schellenberg, selbst an die von Leonrod veräußert worden. Es muß also bis dahin noch kein unveräußerliches Stamm-Lehen gewesen seyn. (§. 345.)

2.) ein *Feudum alienari solitum*, und selbst an die von Leonrod veräußert worden;

D

§. XXXIV.

§. XXXIV.

3.) ist, während dem Besitze, solches so wenig

Wenn demnach Münsterhausen von denen von Leonrod an den von Heidenheim, wie jene behaupten, (§. XXXI.) nicht hat veräußert werden können; so müßte in der Zwischenzeit von 1600. bis 1654. *natura feudi* geändert: und solches entweder a.) durch die nachherige Lehenbriefe, oder b.) durch ein besonderes *Pactum*, aus einem bis dahin so oftmahls veräußerten, auf einmahl ein unveräußerliches Stamm-Lehen seyn gemacht worden. (§. 190.)

§. XXXV.

1. durch die nachherige Lehenbriefe als

Es ist aber diese I. nicht durch die nachherige Lehenbriefe geschehen. Die Concepte der Leonrodischen Lehenbriefe und Lehenreversen hat der ehemahlige Hofraths-Director, Franz Bernbard von Leonrod, weggenommen, und so gar aus denen Lehen-Protocollis die Blätter ausgerissen, worinn die Leonrodische Belehungen aufgezeichnet waren, damit der Lehenhof keine Nachricht haben möge, wie die von Leonrod das Lehen besessen haben. Man kann, erforderlichen Falls, auch beweisen, daß der Herr Graf von Leonrod sich in Wezlar geäußert habe:

Sie hätten die Lehenbriefe; gäben sie aber mit Fleiß nicht heraus.

Es ist auch nicht zu vermuthen, daß sie die Original-Lehenbriefe nicht haben sollen. Warum produciren sie denn diese nicht?

Sie wollen aus dem Heidenheimischen Lehenbrief beweisen, daß Münsterhausen ein Leonrodisches unveräußerliches Stamm-Lehen seye. Was kann widersinnigeres erdacht werden? Der Lehenhof vermittelt selbst die Veräußerung, nach dastiger Lehen-Gewohnheit, *ex causa necessaria*; weil sie die Lehen-Schulden zu bezahlen- und die Güter zu erhalten, nicht im Stande waren. (§. VIII.) Diese Veräußerung geschähe würcklich mit Einwilligung der damahls lebenden Gebrüdere von Leonrod; (§. IX-XI-XIV. seqq.) der von Heidenheim wird darauf von dem Lehenhof belohnet; und in diesem Lehenbrief soll der Lehenhof sagen, Münsterhausen habe nicht können veräußert werden. Wer will dieses von einem Menschen, der noch bey Vernunft ist, geschweige von einem Fürslichen Lehenhof glauben? (§. 208.) Was steht denn aber in dem Heidenheimischen Lehenbrief? Es heißt:

Wir bekennen, — daß wir dem Johann Ludwigg von Heidenheim Münsterhausen, (so am nächsten hiez vor Weyland Hanns Georg von Leonrod für sich selbst



sien und als Träger seiner beiden Gebrüderen, Johann Wilhelm und Johann Eglof von Leonrod sel., zu Schild- und Mann-Lehen empfangen, anjehö aber mit unserm gnädigsten Consens an ihn Johann Ludwig von Zeidenheim gekommen) von Uns und unserm Stift zu rechtem Schild- und Mannlehen rührend, auf seine unterthänigste Bitte, NB. auch zu rechtem Schild- und Mann-Lehen gnädigt geliehen. (§. 204.)

Die von Leonrod haben also, wie die vorige Vasallen, das Guth Münsterhausen anders nicht, als zu Schild- und Mann-Lehen gehabt; (§. 11.) und dieses ist aus dem, den 12. May 1660. bey der Schellenbergischen, an sie geschehenen Veräußerung ertheilten Lehenherrlichen Consens noch deutlicher abzunehmen; worinn Bischof Heinrich bekunt:

das Münsterhausen dem Georg Wilhelm von Leonrod, seinen Söhnen und Söhns-Söhnen in absteigender Linie, des Schilds, Helms, Namens und Stammens von Leonrod zu rechtem Schild- und Mann-Lehen verlichen worden. (§. 208.)

Auf welche Weise es die von Schellenberg ebenmäßig gehabt haben. (§. 209.) Hat demnach die Eigenschaft eines Schild- und Mann-Lebens die so vielmahlige Veräußerung des Guths Münsterhausen, und so gar die Gattung eines Schellenbergischen Stamm-Lebens nicht verhindert, das solches nichts desto weniger von der Familie von Schellenberg an die von Leonrod hat können veräußert werden; so hat diese nemliche Lebens-Eigenschaft auch nicht verhindert, das solches hernach von denen von Leonrod an den von Zeidenheim ebenmäßig hat können veräußert werden. Es kann daher nicht gesagt werden, das durch die Leonrodische Lehenbriefe natura feudi geändert: und das solches aus einem bis dahin so oft veräußerten, zu einem, auch mit Einwilligung des Lehen-Herrns und der Aignaten unveräußerlichen Stamm-Lehen seye gemacht worden. (§. XXXIV.)

§. XXXVL

II. Soll aber Münsterhausen vielleicht in der Folge, durch ein Statutum, oder Pactum Familiae, von denen von Leonrod zu einem unveräußerlichen Stamm-Lehen seyn gemacht worden? Dasz dazu ein ausdrückliches Statutum oder Pactum Familiae nöthig seye, und

II. durch ein Pactum familiae zu einem unveräußerlichen Stamme

hen gemacht worden.

und das dieses *ad conservacionem familiae cum prohibitione alienationis*, gerichtet seyn müsse, ohne welches kein Fideicommiss bestehen kann, dieses haben die bewährtesten Rechts-Lehrer, und selbst der Freyherr von Cramer *Obs. 422. §. 5. 9.*, mit Präjudiciis bestärket. (§. 102. 158. Note a. 178. 180. seqq. 191.)

§. XXXVII.

Welches auch bey einem Sammt- und Seniorat-Lehen nöthig wäre; dergleichen doch Münsterhausen nicht ist.

Dergleichen ausdrücklicher Vertrag ist zu einem Sammt- und Seniorat-Lehen, wozu endlich Münsterhausen Leonrodischer Seite will gemacht werden, ebenfalls vonnöthen. Das es aber kein Seniorat-Lehen seye, erhellet daraus; weil Münsterhausen unter denen Leonrodischen Güthern Anno 1620. nicht allein mit zur Theilung gekommen, sondern auch dem zweyten Sohn, Johann Wilhelm, und nicht dem ältesten, Johann Georg von Leonrod, darinn zugefallen ist. (§. 27. 193. 195. 199. 200.) Und das es auch kein Sammt-Lehen seye, ist nicht weniger vorhin dargethan worden. (§. 164. 196.) Wenn es aber auch ein Sammt-Lehen wäre, würde dieses denen von Leonrod eines Theils vielmehr im Weg stehen; (§. 197. 198.) andern Theils würde es doch dadurch zu keinem unveräußerlichen Fideicommiss-Lehen werden; (§. 199.) und endlich drittens ist aus den Augsbürgischen Lehen-Büchern dargethan worden, das auch Stamm- und Sammt-Lehen, wenn die Besizer, die Schulden zu bezahlen, anders nicht im Stande sind, nach dasiger Lehen-Gewohnheit, veräußert werden können und müssen. (§. 214.)

§. XXXVIII.

Leonrod beziehen sich auf ein Pactum vom 1625. Sie können es aber nicht produciren.

Die von Leonrod beziehen sich zwar auf ein Pactum vom 1625., in welchem alle Leonrodische Güther, und insonderheit Münsterhausen zu Fideicommiss seyn gemacht worden. Sie erkennen also dadurch die Nothwendigkeit, das zu einem Fideicommiss ein solches Pactum vorhanden seyn müsse. Sie können es aber nicht produciren, obschon in Actis sowohl, als in denen mündlichen Recessen vom 10ten December 1760., 9. und 26ten Januar., 1ten April., 6ten Jul. 1761., und 26ten September 1764. zum öftern darinn angerufen worden. (§. 201.) Was ist also übrig, als das, indem sie den Grund ihrer Klage nicht bewiesen, der Herr von Heidenheim von der, wider ihn angestellten Klage *cum expensis* zu absolviren seye. (§. 202.)

E. Anhang zu dem ersten Heidenheimischen Promemoria, pag. 2.

§. XXXIX.



Es ist aber auch nicht wahrscheinlich, daß dieses Pactum jemah-  
len existirt habe: (§. 201, 202.) denn wenn

Es ist auch  
nicht wahr-  
scheinlich,  
daß es exi-  
stire.

1.) Münsterhausen im Jahr 1625. schon zu Fideicommiss wäre  
gemacht worden, würde denen von Leonrod in denen Jahren 1629.  
und 1637. es nicht schon eingefallen seyn, solches überall feil zu bieten;  
(§. 45. 46. 61. 202. 338.)

2.) Wenn Anno 1625. schon alle Leonrod'sche Güter Fidei-  
commiss wären gewesen, würden sie nicht erst Anno 1637. Balmerts-  
und Trugenhofen dazu gemacht haben; welches jedoch, bey der  
Anno 1662. geschehenen Veräußerung, aus Landesherrlicher Macht  
wieder aufgehoben worden. (§. 202, 203.)

Wenn daher

3.) bey der im Jahre 1654. *ex causa necessaria* (§. VII.) geschehenen  
Veräußerung (weil die von Leonrod sich anders, als mit Verkaufung  
der Güter nicht zu rathen, noch zu helfen wußten §. 45. -- 52.) man  
gefunden hätte, daß Münsterhausen mit einem Fideicommiss behaf-  
tet wäre; so würde es von dem Landes- und Lehenhern gewis auch  
damahln seyn aufgehoben worden. (§. 303. 355. 356.) Daß aber

4.) keines müsse vorhanden gewesen seyn, erhellet auch daher,  
weil man es für ein Ehrschätziges Leben gehalten, und der nur in  
Veräußerungs- Fällen übliche Ehrschatz davon begehret worden.  
(§. 36. 71. 73.) Es hätte auch

5.) dem Georg Wilhelm von Leonrod, und am allerwe-  
nigsten dessen Nachkommen, die nicht *primi acquirentes* waren,  
ohne Einwilligung des Lehenherrns, nicht geziemet, Münsterhaus-  
en zu einem, in *casu extremae necessitatis*, und so gar *cum consen-  
su Domini directi & agnatorum* nicht veräußerlichen Fideicom-  
misslehen zu machen; mithin dadurch die bisherige *naturam feudi*,  
zu selbst eigenem Nachtheil der Agnaten, (§. 113. 114. 179. 180. -- 184.  
189.) nicht allein zu ändern, sondern auch, NB. in *frandem Credito-  
rum* und der damahls schon darauf gebasteten Schulden (§. IV.  
XX.) die dasige Lehengewohnheit übern Hauffen zu werfen; nach wel-  
cher die Zugspurgische Lehen NB. veräußert werden müssen,  
wenn die Besitzer die Lehen Schulden zu bezahlen, und das Lehen zu  
erhalten nicht im Stande sind. (§. 115. 158. pag. 94. seq. 201.)

S. Freyherrn von Cramer *Observ. III. §. 7.* und dessel-  
ben *Opusc. Tom. IV. Diff. 14. und 22. §. 1.*

Nun ist aber

6.) allen Lehenhöfen sehr hoch daran gelegen, daß in vorkommnen  
den Lehenstreitigkeiten die zu Recht erwiesene Lehengewohnheiten,  
nach der *R. S. R. O. Tit. 5. §. 1.* genau beobachtet: und dagegen  
keine

E

keine neue Principia iudicandi eingeführt werden. (§. 104. 105. 106. 130.) Wenn daher

7.) gegen alle Wahrscheinlichkeit, dieses angebliche Pactum von 1625. auch wirklich vorhanden wäre; so würde solches gegen die Augsburgische Lehngewohnheit doch ungültig gewesen seyn; weil man dasselbst von derley unveräußerlichen Stammlehen nichts weiß und insbesondere Münsterhausen, so wohl in der Eigenschaft eines Schild- und Mann- als auch Samt- und Seniorat-Lebens, allezeit für ein solches Lehen gehalten worden, welches mit Einwilligung des Lehenherrns und der Aqnaten, hat können- und sogar, wenn die Schulden anders nicht bezahlt werden konnten, hat müssen veräußert werden. (§. 113. -- 115.)

§. XL.

Warum meinen aber die von Leonrod; daß sie dieses Pactum zu produciren nicht schuldig seyen? Sie sagen:

Der Freyherr von Heidenheim hätte in Actis selbst eingestanden, daß Münsterhausen ein Stammlehen seye? Es bedürfte also keines weiteren Beweises.

§. XLI.

Das ist wieder ein so schönes Argument, wie das obige mit dem Heidenheimischen Lehenbrief! (§. XXXV.) Der Herr von Heidenheim behauptet durch die ganze Acten, daß a.) Münsterhausen nur ein Schild- und Mannlehen seye; (§. 12. -- 14.) daß es b.) in dieser Eigenschaft mehrmahlen- und selbst an die von Leonrod veräußert worden; (§. 25. -- 26. 148. 344.) daß also c.) die Eigenschaft eines Schild- und Mannlehens auch der, von denen von Leonrod an den von Heidenheim geschenehen Veräußerung nicht im Wege stehen könne; (§. 33.) und in diesen Acten soll er gesagt haben, daß Münsterhausen ein unveräußerliches Stamm-Lehen seye -- welche Wahrscheinlichkeit! Allenfalls hätte d.) der von Heidenheim durch ein so nachtheiliges Geständniß naturam feudi nicht ändern- und dadurch dem Lehenhof präjudiciren können. Er hat aber auch e.) niemals Münsterhausen, wie Leonrodischer Seite behauptet wird, in dem Sinn eines Fideicommiss-Lebens, sondern nur eines feudi paterni aviarii, ein Stammlehen genennet; welches, mit Einwilligung des Lehenherrns und der Aqnaten, nach daziger Lehngewohnheit hat können und müssen veräußert werden; auch daher cum consensu Domini directi & agnatorum, an die Familie von Heidenheim wirklich veräußert worden. Wenn daher f.) in denen Heidenheimischen Impressis es allemahl heißet: Stamm- oder Fideicommisslehen; so ist solches in dem Leonrodischen supposito geschehen, (§. 97.) dabey aber allemahl gezeiget worden, daß es nicht anders, als wie angeführt, zu verstehen seye. (§. 134. -- 136. 158. pag. 94. 182. not. a. 183.) Münsterhausen wird deswegen auch g.) in keinem einzigen Lehenbrief ein Stammlehen, sondern jedesmahl nur ein Schild- und Mannlehen genennet. (§. 112. 124. 125.) Es ist daher h.) ein sehr großer Irrthum in facto, wenn der Freyherr von Cramer in seiner 48zten Obferv.

Der Schein-  
grund, war-  
um sie es  
nicht produ-  
ciren wol-  
len,

Wird wider-  
derleget, und  
dabei daz-  
gethan, daß  
Münster-  
hausen kein  
Stamm-  
Lehen, son-  
dern nur ein  
Schild- und  
Mann-Le-  
hen seye, wel-  
ches nach der  
Augsburgi-  
schen Lehen-  
Gewohn-  
heit, nicht  
nur habe  
können und  
müssen ver-  
äußert wer-  
den, sondern  
auch, cum  
consensu Do-  
mini directi  
& Agnato-  
rum, wirt-  
lich seye ver-  
äußert wor-  
den.



Observation behauptet, daß Münsterhausen in denen Lehenbriefen ein rechtes Mann- und Stammlehen genennet wird; und er blosse Consens- oder Willbriefe zu Aufnehmung einer Lehenschuld, vor würtliche Lehenbriefe ausgiebt. (204.) Dergleichen Willbriefe werden aber i.) nicht in der Absicht erttheilet, um die Eigenschaft eines Lehen zu bestimmen, vielmehr kann dadurch *quasi feudis* geändert werden; sondern dazu ist k.) entweder ein ausdrückliches *Pactum familie* nöthig, oder es müssen l.) darinn die Lehenbriefe den Ausschlag geben, (§. 205. -- 207.) in welchen es nur ein Schild- und Mannlehen genennet wird. (§. 102. 137. 179. 182. 189. 206.)

§. Freyh. von Cramers Opus. Tom. I. pag. 712. u. 716.

Wenn aber auch m.) Münsterhausen in denen Consens-Briefen ein Stammlehen genennet wird; (§. 205.) so geschieht es ebenfalls in keinem andern Sinn, als daß es, wie denen Söhnen und Sobus-Söhnen des Schild, Helms, Namens- und Stammens von Schellenberg, (§. 186. 209. 211.) also auch dem Leonrodischen Mannstamm (§. 208.) zugehört habe; als woher die Benennung eines Stammlehen ihren Ursprung zu haben scheint; (§. 211. pag. 30.) wie es denn auch in diesem Verstand, in dem Rescript des Augspurgischen Lehenhofs vom 20. Febr. 1679. ein Heidenheimisches Mann- und Stamm-Lehen genennet wird. (§. 358.) Daß aber n.) die in denen Willbriefen enthaltene Benennung eines Stammlehen von keinem unveräußerlichen Fideicommisslehen zu verstehen seye, ist am deutlichsten daraus abzunehmen; weil es sonst ein Widerspruch seyn würde, einen Willbrief zu Aufnehmung eines Capitals zu ertheilen, und in diesem zu sagen, daß es ein Fideicommisslehen seye; mithin alle Gläubiger zu warnen, daß sie kein Geld darauf lehen sollen; weil die Nachkommen es nicht bezahlen und am allerwenigsten zugeben würden; daß in dessen Ermanglung, auch mit Einwilligung des Lehenherrns und der Aignaten das Gut könne veräußert werden. Dergleichen Widersprüche wohl niemand von einem Fürstlichen Lehenhof glauben wird. Diese Consens- und Willbriefe beweisen also vielmehr das Gegentheil, und daß bey deren Ertheilung, man das Guth Münsterhausen für kein solches Stammlehen, wie es Leonrodischer Seits dafür gehalten wird, sondern für ein blosses Alt- und Mannlehen, oder nach der Sprache des Longobardischen Lehenrechts, für ein *feudum paternum & avitum* angesehen habe; (§. 358.) wovon entweder die consentirte Schulden bezahlet, oder bey Entziehung dessen, nach dasiger Lehengewohnheit das Guth verkauft werden muß.

§. XLII.

Der Freyherr von Heidenheim lebet solchemnach der kräftlichen Hofnung, daß dergleichen willkührliche Sätze, und Irrlehren von denen, auch mit Einwilligung des Lehenherrns- und der Aignaten nicht veräußerlichen Stamm-Lehen, gegen die Augspurg-

Der Herr von Heidenheim birret also, nach dieser Lehen-

gewohnheit, spurgische Lehengewohnheiten, die von solchen unveräußerlichen Leben zu sprechen, bey Entscheidung gegenwärtiger Sache nicht zum Grund gelegt: vielweniger derley Schulgrillen in foro gelassen: und zu gänzlichem Zerrüttung aller Lebenshöfe (indem, wenn diese Principia einmahl Eingang finden sollten, selbige von nichts, als actionibus feudi revocatoriis erschallen würden) eine gemeinsame Beschwerde werde veranlasst werden.

§. XLIII.

als wenn es auch ein Lehnordisches, Fideicommiss = Leben wäre, solches inder, ex Matrimonio Sacriligo des Franz Adam von Leonrod herkommen, nicht Lebensfähigen Lehnordischen Familie, erloschen seyn würde.

Endlich ist noch ein Grund übrig, welcher das ganze Leonrodische Lustgebäude umwirft:

Die jetzige Herrn Grafen und Freyherrn von Leonrod sind nicht lehensfähig.

Franz Adam von Leonrod war Domherr zu Würzburg und ein in *Ordinibus majoribus* constituirter Geistlicher. Dem obungeachtet verheurathete er sich ohne Päpstliche Dispensation, und lebte also, nach denen Principiis juris canonici, in *concubinato* & *matrimonio sacriligo*.

Aus dieser Ehe ist Philip Friedrich Adam von Leonrod erzeugt worden, von welchem NB. alle jetztlebende von Leonrod abstammen. (§. 27.)

Nun sind aber, nach denen Catholischen geistlichen Rechten, die aus einer angemasten Ehe eines Clerici, in *sacris Ordinibus* constituirt, erzeugte Kinder, *tanquam matrimonio sacriligo nati*, nicht für ehelich, sondern pro illegitimis & sacrilegis zu halten. Ja selbst in denen gemeinen Rechten werden sie pro *illegitimis*, & NB. *successionis genitorum indignis* erklärt.

L. 45. C. de Episc. & Cler.

Da nun auch aus denen Lehenrechten bekannt ist, daß *Fili illegitimi* weder in Lehen: noch in Stamm: oder Familien: Erbthern succediren können; weil sie zur adelichen Lebens: Familie gar nicht gehören, und dieses sowohl von denen unehelichen Kindern selbst, als auch, *radice semel corrupta*, von ihren Nachkommen zu verstehen ist, wie solches Knipschild de *Fideicommiss. Cap. 1. num. 71. & Cap. 8. num. 291. seqq.* wohl ausgeführt hat: endlich auch insbesondere das Lehen Münsterhausen, nach denen Verträgen von 1679. und 1600. NB. nur ehelebliche Lebensfähige Erben, ehrbaren Herkommens erben sollen; so war der Philipp Friedrich Adam von Leonrod nicht Lebensfähig, und es kann daher seine ganze Descendenz auch in dem Lehen Münsterhausen nicht succediren; (§. 232. 388.) dessen sie durch die Recessu vom 23. März, 1654., 29ten März



März 1659. und 17. Dec. 1658. sowohl, als die, in deren Gemäßheit geschehene Lebensaufsendung, sich obnehin zu ewigen Zeiten begeben haben. (§. VIII. X. XX. XXV.) Es kann also in diesem Fall, wo sowohl der Lehenherr, als beyde Theile catholisch sind, nach keinen andern, als catholischen Grundsätzen geurtheilet werden, und wie in *Causis Evangelicorum* die Catholische nach denen Principiis Augustanae Confessionis urtheilen müssen; so müssen auch die A. C. Verwandte in *Causis Catholicorum* nach Catholischen Grundsätzen sprechen. Weswegen Moser im III. Theil seines R. S. R. Proc. s. 272. bey der nemlichen Frage:

Ob ein, *ex matrimonio secundum Jus Canonicum incestuoso* gebohrner im Reich Lebensfähig seye?

dafür hält, daß ein Unterschied zwischen denen Catholischen und A. C. Verwandten zu machen: und NB. jeder nach denen Principiis seiner Religion zu judiciren sey. Nach diesen sey also ein, aus einer sacrilegisch: oder incestuosen Ehe erzeugter Catholischer nicht Lehen: und Successions: fähig.

Nach diesen Principiis hat auch im Jahr 1554. dieses höchste Gericht den Grafen Ulrich von Daun: Falkenstein blos um deswillen für Successions: unfähig erklärt; weil er von einem Vatter, der Domherr zu Cölln und in *Ordinibus majoribus* war, in *concupinatu* erzeugt worden. Und ob schon so gar eine Päbliche Dispensation vorhanden war; so hielte doch das Cammer: Gericht dafür, daß diese, zum Nachtheil der Successions: fähigen Agnaten, keine Effectus civiles haben könnte; Und nach diesen Grundsätzen hat das Cammer: Gericht in Sachen von Quad, wider von Quadische Erben noch in neueren Zeiten ebenwol gesprochen. Wie viel weniger müssen daher diejenige Lebens: fähig seyn, welche von dem in *Ordinibus majoribus* gewesenen Franz Adam von Leonrod abstammen, wo eine solche Dispensation nicht einmahl vorhanden ist. (§. 391.)

Wenn also Münsterhausen auch ein Leonrodisches Fideicommiss gewesen wäre; so wäre solches doch nun, in der nicht Lebens: fähigen Leonrodischen Familie gänzlich erloschen, und die von Leonrod wären durch diese Lebens: Unfähigkeit davon zu ewigen Zeiten ausgeschlossen.

- S. dieseitigen Keceß vom 20ten September 1764. und Anmerkungen dazu, in dem Anhang zu dem ersten Heidenheimischen *Pro Mem.* s. 3. u. f. wo die Spöttereien der starken Geister und die Leonrodische Scheingründe widerleget sind.

## §. XLIV.

Der Lehenshof hoffet also, daß ihm seine un-  
lebensfähige Vasallen werden auf-  
gedrungen werden.

Lit. A.

Seine Churfürstliche Durchlaucht von Trier, als jetzt regierender Bischof von Augsburg, sind also in dem, an ihrem Procuratoren den ziten October 1769. gnädigst erlassenen Rescript sub Lit. A. der gänzlichen Zuversicht, daß nach diesen Principis auch jetzt gesprochen = und ihrem Fürstlichen Lehenshof, zu dessen gänzlicher Zerrüttung, auch in der Folge zu gemeinsamer Beschwerde aller Catholischen Lehenshöfen, (§. 234.) keine nicht Lebensfähige Vasallen aufgedrungen = vielmehr der von Heidenheim, mit seiner Lebensfähigen Descendenz, bey dem Gutch Münsterhausen, welches seine Familie schon über hundert Jahre besizet, von denen Schulden befreuet = und in baulichen Stand gesetzt hat, (§. 81:85. 324.:336. Nachtrag ad ult. Deduct.) gerechtfertigt werde gehandhabt werden.



Lit. A.





Lit. A.

Ex Originali

**V**on Gottes Gnaden Clemens Wen-  
ceslaus, Erz. Bischoff zu Trier des Heil.  
Römischen Reichs durch Gallien, und das König-  
reich Arelat Erz. Canzlar und Churfürst, Bi-  
schoff zu Augspurg, Administrator der gefürsteten  
Abbtey Prüm, Königlicher Prinz in Pohlen, und Litauen,  
Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und West-  
phalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen,  
dann der Ober- und Nieder-Lausnitz, gefürsteter Graf zu  
Zenneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und  
Sanau, Herr zu Ravenstein &c. &c.

Unsere Gnad zuvor! Lieber getreuer!

Auf die von Euch befehene unterthänigste Anzeig, daß nemlichen die bey dem Cammergericht anhängige Rechts-Sache von Leonrod wider von Heidenheim demnächstens solle entschieden werden, so fort zu solchem Ende der Senat würtelichen ernennet - und Montag der 6te bevorstehenden Monats Novemb. anberaumt seye, haben Wir, wegen Wichtigkeit der Sache, so unsern Fürstl. Augspurgischen Lehenhof mit angehet, für nothwendig gefunden, den Herrn Cammer-Richter zu belangen, daß der zu Entscheidung dieser Rechts-Sache angeordnete Senat verstärket werden mögte, und Euch folget dann das disfalls erlassene Schreiben in Originali & Copia zu dem Ende hier anschlägig, auf daß Ihr, ersteres an seine Behörde sogleich übergeben sollet. Uebrigens wollen Wir nicht zweifeln, daß die, zu gegenwärtiger Entscheidung der Sache vorkommende Herren Allessores das gerechte Gesuch Unseres Lehenhofs von selbst einsehen und besonders die Lebens-Unfähigkeit des von Leonrod wegen der, nach denen Grundsätzen unserer Religion offenbar ungültigen Ehe, Seines Stamm-Vatters, erkennen: so mit auch in einer Sache, wo sowohl der Lehenherr, als übrige beede streitende Theile der nemlichen Religion seynd, auf ermeldten Grund-Sätzen, wie behörig und gewöhnlich, *judicando* halten werden; so befehlen Euch aber jedannoch gäd- digst, daß Ihr Ihnen Herren Allessoren vorläufig die gerechte Gründe

Gründe Unseres Lehenhofs in gegenwärtiger Sache des mehreren unständlichen noch vortragen = somit diese causam pro iustitia in Unserem Nahmen um so nachdrucksammer anempfehlen sollet, als Wir die Eigenschaft oder Gattung des Lebens gegen den Flaren Innhalt der Lehen = Briefen niemahls verändern lassen = noch vielweniger einen offenbahr nicht Lebensfähigen Vasallen annehmen = und andurch einen in der Folge allen, besonders Catholischen Lehenhöfen höchst = nachtheiligen Vorgang zugeben können; des unterthänigsten Vollzugs und Erwerer in Sachen eifriger Verwendung versehen Wir Uns gnädigst, und seynd Euch anbey mit Gnaden wohlgeuogen. Ehrenbreitstein den 31. Oct. 1769.

Clemens Wenceslaus,  
Churfürst.

*Inscriptio.*

Unserem Procuratorn bey dem Kayserlichen und  
des Reichs Cammergericht zu Wezlar lieben  
getreuen D. J. Haas.

Wezlar.



Ka 3274

40



17

WIP

mt.







# Kurzes PRO MEMORIA.

In Sachen  
von Leonrod  
wider  
von Heidenheim.

*Prætensa Appellationis,  
inunc Restitutionis in integrum.*



### §. I.

en ware ursprünglich ein, der Familie  
gehöriges Erblehen, welches durch eine  
Tochter an Walther von Sürnheim gekom-  
7. 301. 302. \*)  
beziehen sich auf die vorbergehende Heidenheimische  
de Zieffern aber auf dieses Pro Memoria.

Münster-  
hausen war  
re Anfangs  
ein Erbles-  
hen.

### §. II.

solches an Henrich Truchses von Hösingen,  
von Hösingen, Münsterhausen im Jahre  
en zu Augsburg das erste mahl zu rechtem  
erben empfieng. Wodurch also natura feudi  
ausen, aus einem bisherigen Erblehen, zu ei-  
worinn allein der Mannesstamm succediren  
(§. 8. - 14. 303, 304.)

Anno 1495.  
ist es zu ei-  
nem Schild-  
und Mann-  
lehen ge-  
macht.

### §. III.

600. ist solches von einer Familie auf die an-  
die von Hösingen selbiges an die von Koch-  
Ferdinand von Oesterreich = c.) selbiger an  
erg = d.) dieser an die Familie von Schellen-  
die von Leonrod veräußert haben, so daß  
es alldiese, als ein rechtes Schild- und  
haben, in 83. Jahren fünf mahl ist veräuß-  
rechtes Feudum alienari solitum kann genannt  
(6. 181. 305. - 308.)

auch, als ein  
solches, in  
83. Jahren  
fünf mahl  
und selbst an  
die von Leo-  
nrod veräu-  
ßert wor-  
den.

### ¶

### §. IV.